Zwecks amtlicher Bekanntmachung:

"Änderung der Berufsordnung für Apotheker der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz"

Die Berufsordnung für Apotheker der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz, gegeben in der Vertreterversammlung vom 21. November 2015 aufgrund des § 15 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 4 Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014, genehmigt von dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit Schreiben vom 04. Februar 2016, wird in der von der Vertreterversammlung am 24. November 2018 geänderten und vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 3. Dezember 2018 genehmigte Fassung auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 14. November 2020 sowie nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 wie folgt geändert:

I. Änderung der Berufsordnung

In den Wortlaut des § 14 der Berufsordnung wird nach Satz 1 folgender Satz hinzugefügt:

"Die Ausübung der Heilkunde durch den Apotheker ist zulässig, sofern ihm diese durch oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist."

Im Übrigen bleibt der Wortlaut der Norm unverändert.
Der neue § 14 lautet demnach im gesamten Wortlaut:

"Die Ausübung der Heilkunde verstößt gegen die Berufspflichten. *Die Ausübung der Heilkunde durch den Apotheker ist zulässig, sofern ihm diese durch oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist.* Die Mitteilung von Mess- und Referenzwerten sowie eine daraus resultierende Empfehlung einen Arzt aufzusuchen stellt keine Ausübung der Heilkunde dar, sofern kein konkreter Krankheitsbezug hergestellt wird."

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Mainz, 30. Dezember 2020

PHARMAZIERAT PETER STAHL
Präsident
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz